Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

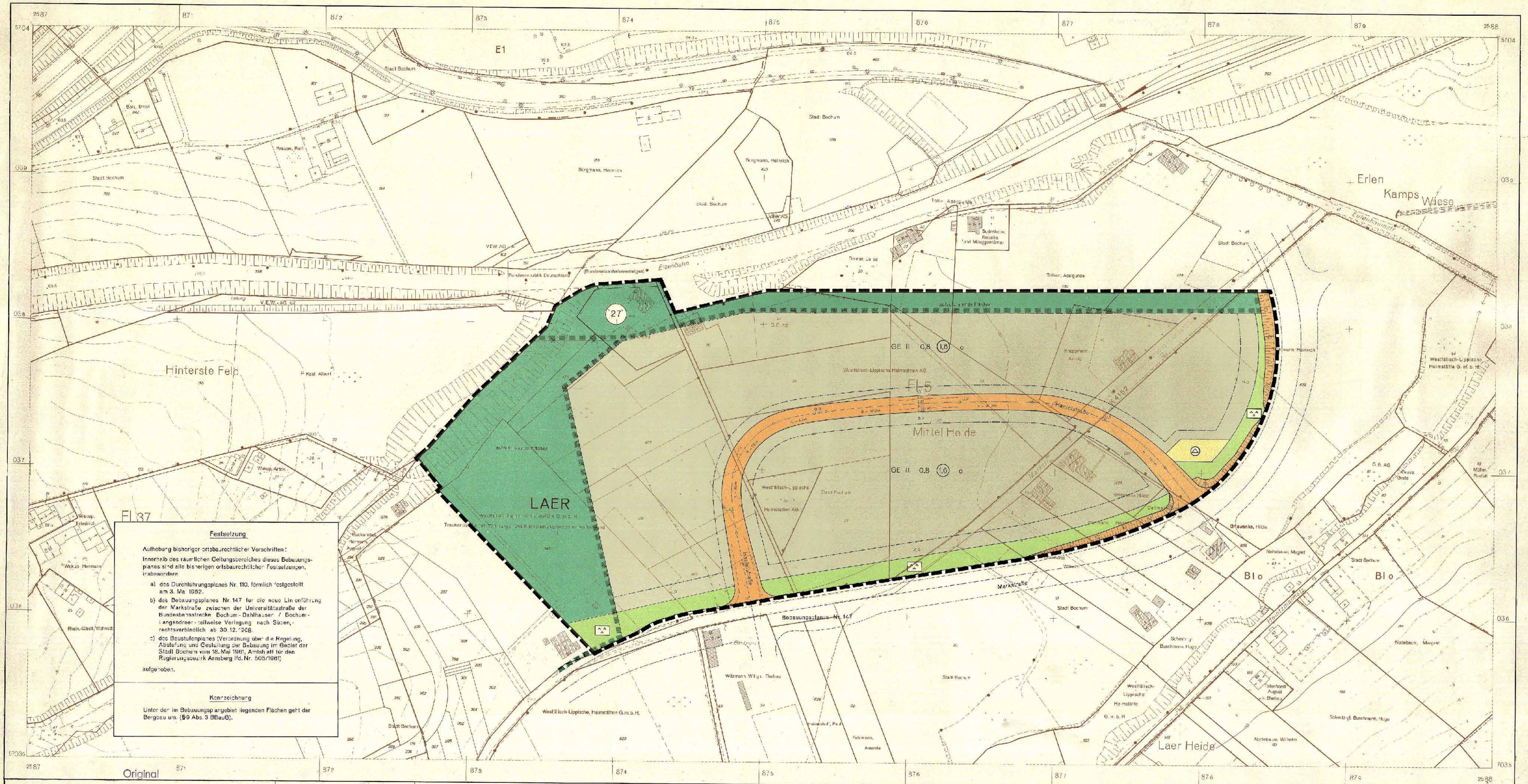

Festsetzung

Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen, insbesondere

a) des Durchführungsplanes Nr. 110, förmlich festgestellt am 3. Mai 1962,

b) des Bebauungsplanes Nr. 147 für die neue Linienführung der Markstraße zwischen der Universitätsstraße der Bundesbahnstrecke Bochum - Dahlhauser / Bochum - Langendreer - teilweise Verlegung nach Süden, rechtsverbindlich ab 30.12.1968,

c) des Baustufenplanes (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. Mai 1961, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg lfd. Nr. 505/1961)

aufgehoben.

Kennzeichnung

Unter der im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um. (§9 Abs. 3 BBauG).

Stadt Bochum 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 317

für ein Gebiet südlich der Bundesbahnstrecke Bochum-Langendreer / Bochum-Dahlhausen, westlich der Eulenbaumstraße, nördlich der Heintzmannstraße

nach den §§ 9 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBL I S. 341) in Verbindung mit der Verschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 29. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesaufbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 453) und § 103 der Landesbauordnung - BauONW - vom 25. Juni 1964 (GV. NW. S. 375) diergestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21).

Grundrißplan
Blatt 1
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 562

Übersicht: Maßstab 1 : 15000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan(en) Blatt ... und einem Höhenplan(en) Blatt ... Der Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Bochum, den 15. 8. 1969

Der Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsamt

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 15. 8. 1969

Vermessungsamt
S.d.t. Vermessungsamt

Für die Ernstfallplanung des Planungsamts
Bochum, den 15. 8. 1969

Planungsamt
Stadtbaurat
Stadtbaudirektor

Fluchtgerecht
Stadt. Oberbaurat

Katasteramt
Stadt. Vermessungsdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Nichtwohn- und gewerblich genutzte Gebäude — Öffentliche Gebäude — Sonstiges Gebäude — Friedhofmauer

Bemerkung: Die in den Bebauungsplänen für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen den Katasterkarten- und Vermessungsgrundlagen in Nordrhein-Westfalen vom 1.11.1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- D — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

- III — Zahl der Vollgeschosse (Z)
- (II - V) — als Schwankung
- II — Max. und Mindestgrenze
- (I) — zwingend
- (A, St, IV) — Ausnahmsweise zulässig
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- (GFZ) — Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze
- BMZ — Baumassenzahl

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen zum Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindergarten, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwaltung oder Beförderung von Abwässer oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

- Flächen für Bauwerke für Versorgungsanlagen oder für die Beförderung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- (Ü) — Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünfläche
- Parkanlage
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude (Firstrichtung durch Text) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit Nr. 17 BauNVO)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Begrenzungslinie für besondere bauliche Anlagen, Anlagen und wirtschaftlichen Zwecken dienen, Tankstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Wege der Rückgewinnung Fremdarbeiter (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Anschluß der Grundstücke an die Versorgungsnetze zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Flächen für gemeinschaftliche Müllbehälter - Sammelplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Durchgrünung (§10c BauNVO) als Hochstämme, Heckengut, Flachdach
- Überlagernde Festsetzung
- Verpflichtung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen die im Verzeichnis der Gefährlichen Abfallgebiete aufgenommen worden sind
- Flächen für Bergbau (§9 Abs. 4 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Katastergrenze, ohne Gebäudebestand

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... zu Punkt ... der Tagesordnung öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 18. SEP. 1969 bis einschließlich 18. OKT. 1969 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 13. OKT. 1969

Der Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12. März 1970 zu Punkt 5-1-15 der Tagesordnung öffentlich Teil, durch den der Plan als Satzung festgestellt wurde.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist ~~in Inkraft~~ gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 15. Sept. 1970 (Aktz. ...) genehmigt worden. (Aktz. 613-793-40)

Essen, den 14. Sept. 1970

Landesbaubehörde Ruhr
i. A.
Regierungs- und Vermessungsrat

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 28. OKT. 1969 (Aktz. 613-793-40)

Dieses Plan ~~wird~~ haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk am 5. NOV. 1969 und am ... zugestimmt.

Essen, den 5. NOV. 1969

Der Verbandsdirektor
~~Im Auftrag~~
i. A.

(Siegel) gez. Hildebrandt
Oberbaurat

Die ortsübliche Bekanntmachung über Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung war mit Abl. vom 13. OKT. 1970 des vollzogen.

Bochum, den 20. OKT. 1970

Der Oberstadtdirektor
i. A.
Stadtvermessungsamtmann

Die Aufstellung dieses Planes ist als Straßenbaulastträger mitgeteilt.

Bochum, den ...

Der Oberstadtdirektor
i. A.

Druck: Vermessungs- und Katasteramt